



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0043-I/4/2006

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (28. KFG-Novelle) und das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 6.4.2006)**

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und mit Note vom 7. März 2006 unter der Zahl BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2006 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (28. KFG-Novelle) und das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

31. März 2006

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0043-I/4/2006

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (28. KFG-Novelle) und das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 6.4.2006)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 7. März 2006 unter der Zahl BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2006 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (28. KFG-Novelle) und das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist grundsätzlich festzuhalten, dass betreffend Art. 1 Z 10 (§ 34a Abs. 4) keine Ausführungen getroffen wurden, inwieweit die dort normierte Verwaltungsabgabe kostendeckend ist. Ebenso wurde zu Art. 1 Z 10 (§ 34a Abs. 7) und Art. 1 Z 12 (§57a Abs. 10) hinsichtlich des Datenbankzugriffes beziehungsweise der Verpflichtung der Bundesanstalt Statistik Österreich, entsprechende Erhebungen durchzuführen, verabsäumt auszuführen, ob und in welcher Höhe Kosten entstehen und wie diese bedeckt werden. Ebenfalls fehlt eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der vorgesehenen Strafgeldwidmung.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit in Summe nicht den Erfordernissen des § 14 Abs. 1 bis 3 BHG beziehungsweise den hiezu gemäß § 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, noch eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Nicht eindeutig

kalkulierbare Beträge wären dabei durch Schätzung in Ansatz zu bringen. Insbesondere wird auch um Klarstellung der finanziellen Bedeckung der jährlichen Kosten ersucht.

Zum Themenkreis Verkehrskontrollplätze sowie Strafgeldwidmung (KFG und GGBG) darf weiters folgendes festgehalten werden:

Nachdem die in Rede stehenden Verkehrskontrollplätze Bestandteile von Bundesstraßen sind, erscheint eine Normierung im KFG im Sinne der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung nicht vorteilhaft. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre eine Aufnahme der entsprechenden Regelungen im Bundesstraßengesetz 1971 systematisch richtig. Ob darüber hinaus spezielle Verhaltensregeln für Kfz-Lenker im Bezug auf Verkehrskontrollplätze in die StVO einfließen sollten, wäre seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird angeregt, nochmals zu überprüfen, inwieweit diese erforderlich ist; dabei sollte insbesondere abgeklärt werden, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus für bestehende (vor dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommene) Verkehrskontrollplätze ergeben. Im dritten Satz des vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 KFG wird nämlich eine Einschränkung der Verordnungsermächtigung zur Definition von Verkehrskontrollplätzen auf lediglich jene Verkehrskontrollplätze normiert, die nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen wurden. Daraus könnte geschlossen werden, dass ältere Verkehrskontrollplätze dann definitionsgemäß keine Verkehrskontrollplätze, sondern etwas anderes, wären. Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob nicht eine bessere Systematik möglich ist. Vorausgesetzt, die Definition der Verkehrskontrollplätze ist weiterhin nur für die Aufteilung der Strafgelder relevant, könnte die Verordnungsermächtigung auf solche Verkehrskontrollplätze beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen wurden („... hat nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommene Verkehrskontrollplätze gemäß § 2 Abs. 1 Z 47 unter Bedachtnahme auf die technische Ausstattung und Vorhandensein infrastruktureller Anlagen mit Verordnung festzusetzen.“), der dritte Satz könnte dann entfallen. Wenn mit

dieser Definition, allenfalls auch erst in Zukunft, auch andere rechtlichen Konsequenzen verbunden sein können, könnte vorgesehen werden, dass alle Verkehrskontrollplätze in die Verordnung aufzunehmen sind, jedoch in der Verordnung diejenigen, die nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen wurden, besonders zu bezeichnen sind.

Jedenfalls ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verordnungsermächtigung korrelierend mit der Strafgeldwidmung zu sehen ist und somit aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzusehen ist. Bei Beibehaltung des Zuganges über eine Verordnungsermächtigung wird weiters der Standpunkt vertreten, dass eine solche Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ebenfalls im Bundesstraßengesetz 1971 verankert werden sollte.

Wenn, wie angeregt, die Regelungen betreffend die Verkehrskontrollplätze sowie eine etwaige Verordnungsermächtigung im Bundesstraßengesetz 1971 aufgenommen werden, könnte zur Strafgeldwidmung sowohl im KFG als auch im GGBG der diesbezügliche Verweis anstelle des derzeitigen Klammersausdruckes (§ 2 Abs. 1 Z 47 KFG) eingefügt werden.

Im Hinblick darauf, dass die Hauptlast der Finanzierung der Verkehrskontrollplätze auf den Straßenerhalter und sohin die ASFINAG entfällt, wird weiters angeregt zu überprüfen, in welcher Form diesem Umstand unbeschadet der Normierung, dass 70% der Geldstrafen sowie des Erlöses verfallener Sachen aus Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei ab 1. Oktober 2006 auf einem Verkehrskontrollplatz wahrgenommen werden, jener Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand für die Organe zu tragen hat, Rechnung getragen werden kann.

Zusammenfassend wird aus den dargestellten Gründen um Verständnis ersucht, dass eine endgültige Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Vorliegen einer dem § 14 Abs. 5 BHG entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen samt Bedeckungsvorschlag ergeht. Derzeit kann vom Bundesministerium für Finanzen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Zustimmung erfolgen. Darüber hinaus muss um Berücksichtigung der übrigen Bemerkungen ersucht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

31. März 2006

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)